

Check-Liste für den Glyphosateinsatz ab 08.09.2021

Auf landwirtschaftlichen Flächen, die nicht von einem Glyphosatverbot betroffen sind gelten seit dem 08.09.2021 folgende neue Einschränkungen:

1. Die Anwendung ist nur noch im Einzelfall zulässig, wenn andere Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Es müssen vorab alle Werkzeuge des integrierten Pflanzenschutzes und Alternativen beim Anbau herangezogen werden.
2. Die Anwendung **zur Vorsaatsbehandlung im Rahmen von Direkt- oder Mulchsaatverfahren** ist zulässig, jedoch **nicht** in Wasserschutz- oder Naturschutzgebieten.
3. Die Anwendung zur Vorsaats- **oder Stoppelbehandlung** ist nur zulässig
 - a) auf Teilflächen mit perennierenden Problemunkräutern **oder**
 - b) auf Flächen, die der Erosionsgefährdungsklasse $CC_{\text{Wasser}}1$ und 2 oder CC_{Wind} zugeordnet sind.

